

Allianzen
 alte Bundesrepublik
 altern
 Antisemitismusdefinition
 B1
 barrierefrei
 Beziehungsanbahnung
 Bruderland
 citizenship
 Dauerleihgabe
 eckiger Tisch
 Eigenheim
 einsam
 Einzugsgebiet
 Engagement
 erben
 gesundheitliche Versorgungsstrukturen
 gleichwertige Lebensverhältnisse
 Grundversicherung
 intersektional
 Knaife
 Ko-
 Kohleausstieg
 Labor
 Manifest
 mehrsprachig
 Mindestlohn
 Mitte-Studie
 moralisieren
 Nebenklage
 obdachlos
 Plattformökonomie
 politische Bildung
Privileg
 Racial Profiling
 repräsentativ
 Schulbuch
 Seenotrettung
 soziale Mischung
 soziale Reproduktion
 streiten
 Suchbarkeit
 Tierwohl
 trans
 Umfrage

Eine neue Formel für Ungleichheit

Ein mediales Phänomen geht um in Deutschland: Die Macht der »alten weißen Männer«. Seit etwa 2010 ist diese Wendung nahezu sprichwörtlich geworden und seitdem hat es kaum eine führende Zeitung versäumt, ihnen einen Beitrag zu widmen. Inzwischen behandeln ganze Bücher das Thema (Passmann 2019; Bolz 2023; Lehfeldt/Brockhaus 2023) und sogar ein eigener Wikipedia-Eintrag findet sich, wo zu erfahren ist, dass sich in diesem Schlagwort ein dreifacher Vorwurf bündelt: »Alte« »weiße« »Männer« seien Gerontokraten, Rassisten und Sexisten, die die Gleichberechtigung der von ihnen Diskriminierten behinderten.

Die empirische Grundlage des Vorwurfs weißer männlicher Machtakkumulation ist dabei augenfällig: Auch wenn man nicht exakt festlegen will, was die genau richtige Anzahl wäre, dass weiße, nicht mehr ganz junge Männer im Bundestag, in den Vorstandsetagen der DAX-Konzerne oder auf den Professuren deutscher Universitäten überrepräsentiert sind, wird man nicht bestreiten können. Doch geht das beklagte Problem über die reine Quantität hinaus. Nicht allein, dass alte weiße Männer so überaus präsent sind, erregt Anstoß, sondern dass sie auf eine spezifische weiß-alt-männliche Art dächten, sprächen und sich auch so verhielten:

»Aber wann immer man einer Podiumsdiskussion zusieht, bestehen die Gesprächsrunden immer noch ganz überwiegend aus alten weißen Männern. Die reden dann bevorzugt über alte weiße Männerprobleme und erklären die Welt aus alter weißer Männersicht. Taucht eine Forderung auf, die nicht in diese Sichtweise passt, behaupten wir, das gefährde unsere Kultur.« (Park 2017)

Es fehle jegliche Empathiebereitschaft, der Wille und die Fähigkeit, sich in die Situation des Gegenübers hineinzusetzen. Tatsächlich sind nur die wenigsten bereit, ihre Vorteile freimütig einzuräumen (z. B. Park 2017; Raether 2018) oder ihnen gar aktiv entgegenzuarbeiten (z. B. Franken 2016). Häufiger erschöpft sich die Reaktion in dem Gegenvorwurf, man werde nun selbst zum Opfer von Diskriminierung (z. B. Broder 2014), oder einer Beschwörung des Endes jeglicher Freiheit infolge eines aufkommenden totalitären Political-Correctness-Wahns (z. B. Ernst 2019).

Sieht die eine Seite eine Ungerechtigkeit in der Dominanz der »alten weißen Männer«, so sieht die andere eine Ungerechtigkeit in der Art, wie diese beschrieben werden. In einem jedoch sind sich beide Seiten einig: Durch Unfähigkeit oder Unwilligkeit zu einer Kommunikation auf Augenhöhe und zur Anerkennung des Gegenübers sei der gesellschaftliche Zusammenhalt gefährdet.

Die Auseinandersetzung um die »alten weißen Männer« beleuchtet wie unter einem Brennglas den breiteren Diskurs, der sich gegenwärtig unter dem Schlagwort des »Privilegs« vollzieht. Dabei handelt es sich um eine neue Perspektive auf gesellschaftliche Ungleichheit, die nicht die Benachteiligten, sondern die Bevorzugten ins Zentrum der Aufmerksamkeit rückt. Das aus dem US-amerikanischen Kontext stammende Konzept hat seit einigen Jahrzehnten in Deutschland Fuß gefasst. Auch wenn die umfassende Perspektive von *Privilege Studies* hierzulande noch kaum entwickelt ist (Walgenbach 2022, S. 80), findet sie etwa in der Kritischen Weißseinsforschung und den Gender Studies Anwendung (vgl. Eggers u. a. 2006; Waldmann 2019). Auch für den medialen Diskurs zeigt die Zeitungsauswertung des *Digitalen Wörterbuchs der deutschen Sprache* ab etwa 2010 eine verstärkte Nutzung von »Privileg« und besonders der Wortkombination »check your privilege«, also der Aufforderung, sich die mögliche eigene Privilegiertheit bewusst zu machen. Zudem wurde die wissenschaftliche Auseinandersetzung von sozialen Bewegungen rezipiert, wo sie insbesondere unter antirassistischen Aktivist*innen zu Debatten führt, wie Mitglieder der Mehrheitsgesellschaft im Rahmen ihrer politischen Arbeit mit ihrer privilegierten Position umgehen können. Auf einem Aktionscamp in Köln kam es 2012 über diese Frage zu einem Eklat, der das Spaltungspotenzial des Privilegiendiskurses vor Augen führte (vgl. *analyse & kritik* 2013; *Phase 2* 2015).

Dass »Privileg« in seiner derzeitigen Fassung nicht nur neutraler Analysebegriff, sondern zugleich hoch umkämpft ist, illustrieren auch die Titel von drei aktuellen Publikationen zum Thema. So veröffentlichte die Online-Zeitschrift *Diskurs* ein Themenheft mit dem Titel *Privilegien – Was leistet der umstrittene Begriff?*, Jörg Scheller formulierte in seinem Buch *(Un)check your privilege. Wie die Debatte um Privilegien Gerechtigkeit verbindet* eine Kritik, Markus Rieger-Ladich mit *Das Privileg. Kampfvokabel und Erkenntnisinstrument* eine Verteidigung des Ansatzes. Vor diesem Hintergrund fragt sich, was ein Begriff, der ursprünglich ein vormodernes Rechtsinstitut bezeichnete, in Anwendung auf die derzeitigen gesellschaftlichen Verhältnisse eigentlich leisten kann und soll.

Ein vormodernes Konzept und seine gegenwärtige Anverwandlung

Während »Privileg« im heutigen Diskurs genutzt wird, um vielfältige, vor allem auch informelle Formen der Bevorteilung zu benennen, handelt es sich beim vormodernen Privileg um einen formalen Rechtsbegriff. Seit dem Frühmittelalter kannte man es in dreifacher Form: Mit dem von den Herrschenden erteilten Privileg wurden erstens spezifische Rechte der Nutzung und des Handelns übertragen, die man fortan exklusiv in Anspruch nehmen konnte. Privilegien konnten zweitens einfach in Gestalt von Wohltaten und Geschenken verliehen werden. Drittens waren Privilegien ein Weg, um Ausnahmen von Zugriff und Weisungsansprüchen der Herrscher*innen festzuhalten. In allen Fällen aber hing ihre Erteilung an der rechtsetzenden Kompetenz, die an der Spitze der Herrschaftspyramide der hierarchisch strukturierten Gesellschaft versammelt war. Von dort ergoss sich die Kaskade der Privilegien nach unten (vgl. Mohnhaupt 1997 sowie 1995; Lieb 2004).

Die Vorteile des Privilegiensystems ergaben sich dabei aus seiner flexiblen Handhabbarkeit in einem administrativ noch kaum durchdrungenen und territorial noch nicht vollständig fixierten Rechtsraum. Schon seit dem Spätmittelalter kollidierte es allerdings zunehmend mit dem in Form von Statuten und Gesetzen gefassten Recht. Dieses Gesetzesrecht war generalisiert: Es bezog sich nicht auf Einzelfälle, sondern auf Fallklassen. Es meinte nicht Individuen, sondern wenigstens Gruppen und im Regelfall alle dem Herrschaftsbereich Zugehörigen. Privilegien erschienen so mehr und mehr als Ausnahme, mit der durchbrochen wurde, was für alle galt. Zudem kollidierte das Privileg als ein Medium, durch das Knappheit über die Verteilung von Zugriffsrechten bearbeitet wurde, mit der Logik des Geldes. Denn Geld arbeitet als ein binäres Medium, indem die eine Seite (Haben) auf die andere Seite (Nichthaben) verweist: Wer kauft, setzt andere instand zu kaufen. Privilegien hingegen verweisen ins Nichts. Sie arbeiten als eine *creatio ex nihilo*, der nur das Nichtsein gegenübersteht. Sie bringen keine Zirkulation in Gang, sondern schließen andere explizit vom Zugriff aus. Als man im 16. Jahrhundert anfang, Privilegien gegen Geld zu handeln, bereitete diese Vermischung eines nichtbinären mit einem binären Medium erhebliches juristisches Kopfzerbrechen.

So verlor das Privileg spätestens im 18. Jahrhundert seinen Rechtsgrund. Die Herrschaft per Gesetz hatte sich weitgehend durchgesetzt, sodass ein Rechtsraum entstanden war, in dem Gleichheit vor dem Gesetz vorausgesetzt werden musste. Die Französische Revolution schaffte die Privilegien deswegen aus der Welt. Dabei interessierten sich deren Protagonist*innen wenig für die historischen Ursprünge und genaue rechtstheoretische Differenzierungen: Das Privileg galt ihnen prinzipiell als unrecht, einfach weil es eine Ausnahme von der allgemeinen Regel darstellte (z. B. Sieyès 1788). In einem Denksystem, das – zumindest rhetorisch – nur allgemeine Gleichheit und individuelle Fähigkeiten anzuerkennen bereit war, fanden privilegierte Geburtsstände keinen Platz mehr. Der ererbte Adel erschien hier als eine Leerheit, die auf keinerlei Grundlage verweisen konnte, als ein System, das nur durch Missbrauch und Gewalttätigkeit hat entstehen und nur durch Vorurteil und Egoismus hat fortexistieren können. Die Steuerfreiheit des Adels wurde als Verweigerung des Beitrags zum Gemeinwohl wahrgenommen, sein exklusiver Zugang zu hohen Staatsämtern als ebenso individuell ungerecht wie gesamtgesellschaftlich schädlich, seine standesspezifische Kultur als Kastengeist, der eine Absonderung vom Gemeininteresse beförderte. Dem wurden die aus Fleiß und Geschicklichkeit hervorgehenden Unterschiede an Reichtum als einzig legitime Form gesellschaftlicher Ungleichheit gegenübergestellt, das individuelle Verdienst, das allein zu politischen Ämtern qualifizieren sollte, und die zeitlich begrenzte Wahl von Repräsentanten des Volkes, die an dessen Interesse rückgebunden bleiben.

So klar die Sache jedoch in der Theorie wirkte, so komplex erwies sie sich in der praktischen Umsetzung. Denn letztlich waren Adel und Monarchie so eng verknüpft, dass die eine nicht ohne den anderen fortbestehen konnte. Denn es war gerade der Charakter des Privilegs als *creatio ex nihilo*, der sich für Herrscher*innen als äußerst vorteilhaft erwies, ließen sich so doch Ressourcen (z. B. Ämter) schaffen, die man als Gaben verteilen konnte, um Einfluss abzusichern oder auszuweiten. Die Herrschenden verteidigten das Privileg als Symbol ihrer Souveränitätsrechte folglich standhaft. Dies zeigt sich in Frankreich, wo Napoleon, kaum hatte er sich zum Kaiser gekrönt, einen neuen Adel schuf, ebenso wie in den Nachfolgestaaten des Heiligen Römischen Reiches, wo sich die Umwandlung des alten Geburtsadels noch das ganze 19. Jahrhundert hinzog. Denn innerhalb der Dynamik des sich entfaltenden Kapitalismus ließen sich so Geschäftsfelder ordnen, die noch keiner rechtlichen Systematisierung unterzogen worden waren. Erst mit der Verfassung der Weimarer Republik wurden 1919 noch die letzten Standesvorteile des Adels aufgehoben.

In den bürgerlichen Gesellschaften des 20. und 21. Jahrhunderts sollte es damit eigentlich keinen Grund mehr geben, sich über gruppenspezifische Privilegierung beklagen zu müssen. Die Werte der Aufklärung haben sich schließlich durchgesetzt: Es herrscht Gleichheit vor dem Gesetz und das allgemeine gleiche Wahlrecht ermöglicht es allen Staatsbürger*innen, ihre Interessenlagen in das politische System einzuspeisen. Schnell wurde jedoch offensichtlich, dass es keine formellen Vorrechte braucht, um massive Ungleichheit aufrechtzuerhalten. Soziale Vorteile und kulturelle Zuschreibungen bleiben bestehen und die unangetastete wirtschaftliche Ungleichheit lässt sich in diverse andere Vorzüge konvertieren (Bourdieu 1982). In dieser Situation wird nun auf das Kampfwort des Privilegs zurückgegriffen: Auf dem rhetorischen Arsenal der Aufklärung aufbauend, wird der modernen Gesellschaft der Spiegel vorgehalten und gezeigt, wie schlecht es um die Verwirklichung der pathosbeladenen Werte Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit[!] bestellt ist.

Hintergrund der gegenwärtigen Begriffsprägungen sind dabei unter anderem Spannungen, die im Laufe der 1970er Jahren am Schnittpunkt von Bürgerrechts- und Frauenbewegung entstanden. Im Black Feminist Statement des Combahee River Collective von 1977 beklagten schwarze* – alle Eigenschaften, die auf Gruppenzuschreibungen basieren, die sich primär an Äußerlichkeiten festmachen, werden im Folgenden mit »*« markiert, um ihren Konstruktionscharakter zu verdeutlichen, wobei eingestanden werden muss, dass das Kriterium nicht völlig trennscharf ist –, beklagten also schwarze* Feministinnen, dass ihre spezifische Problemlage sowohl von der vornehmlich weißen* Frauenbewegung wie dem männlich* dominierten Black Civil Rights Movement nicht hinreichend wahrgenommen würden. Dabei operierten sie – wenn auch noch nicht an prominenter Stelle – mit der neuen Begriffsverwendung von »Privileg«, indem sie ihren jeweiligen Teilverbündeten vorwarfen, durch die eigene Positionierung im sozialen Gefüge jeweils mit einem Fuß im Lager der Unterdrückenden zu stehen (Combahee-River-Collective 1977). Dieser Konflikt erwies sich für die feministische Theoriebildung als überaus fruchtbar, wie es beispielhaft an der Entwicklung des Konzepts der Intersektionalität zum Ausdruck kommt.

Mit Peggy McIntoshs *White Privilege: Unpacking the Invisible Knapsack* aus dem Jahr 1989 wurde der Privilegienbegriff endgültig als Analyseinstrument in die kritischen Kultur- und Sozialwissenschaften eingeführt (McIntosh 1989). Mit der Metapher des »unsichtbaren Rucksacks« benennt McIntosh dabei die als Privilegien bezeichneten Vorteile, die Männer* gegenüber Frauen* und Weiße* gegenüber Schwarzen* haben. Ihr in einer Privilegien-Checkliste ausbuchstabierter und im Alltagsleben verorteter Begriff ließ sich auf zahlreiche weitere Ungleichheitsdimensionen übertragen: Auf die Konstatierung von *white* und *male privileges* folgte die Beleuchtung derjenigen Vorteile, die Angehörige der Mehrheitsreligion, Heterosexuelle und Cis-Geschlechtliche oder etwa gesunde* Menschen in unseren Gesellschaften genießen (zur Breite der Anwendungsfelder vgl. z. B. Kimmel/Ferber 2017). Aber auch auf die altbekannte Kategorie des »Klassengegensatzes« ließ sich das Konzept übertragen: Man spricht von »*class privilege*« und »Klassismus«, wo früher von »Abschöpfung des Mehrwerts«, von »Ausbeutung« und von »Verelendung« die Rede war.

Politische Auseinandersetzung und Selbstermächtigung

»Privileg« im neuen Verständnis stellt damit eine Reflexionsfigur dar, die Vergleiche auch des Unterschiedlichen plausibilisiert, indem sie die Kritik an formalen Vorrechten auf weitere Formen der Ungleichheit ausweitet. Der Einwand, dass es sich hierbei um eine Begriffsüberdehnung handele, und das Beharren darauf, dass nur rechtliche Ungleichheit ein »behandlungsbedürftiges« Problem darstelle (Scheller 2020), lässt sich angesichts der gesellschaftlichen Verhältnisse leicht als naiver Sprachpurismus zurückweisen (Schmelzle 2020).

Mit dem Aufruf, sich der eigenen Privilegien bewusst zu werden, wird ein zweites Spezifikum der gegenwärtigen Begriffsverwendung auf den Punkt gebracht: Anders als das vormoderne Privileg als offizielles Rechtsinstitut, das sowohl seinen Träger*innen wie der umgebenden Gesellschaft offenkundig war und sein musste, wird

gegenwärtig davon ausgegangen, dass die Privilegien ihren Nutznießer*innen nicht bewusst sind. Die moderne Form der Privilegierung bezeichnet damit nicht nur de facto eine Ungleichheit, sie bringt zugleich einen Unterschied in der Weltwahrnehmung mit sich: Brachte das vormoderne Privilegiensystem den Privilegierten den Zusatznutzen, sich für eine besonders herausgehobene Gruppe von Menschen halten zu können, so bringt das moderne Privilegiensystem den Privilegierten den Zusatznutzen, ihre Bevorzugung nicht wahrnehmen zu müssen und sich so als Bewohner*innen einer ›gerechten‹ Gesellschaft fühlen zu können. Es gefährdet den gesellschaftlichen Zusammenhalt somit nicht nur durch manifeste Ungleichheiten, sondern auch dadurch, dass die Verständigung darüber erschwert oder gar unmöglich gemacht wird.

Diese veränderte Lage macht eine konzeptionelle Verschiebung notwendig: Die Privilegienkritik baut zwar auf der aufklärerischen Rhetorik auf, wendet sich aber zugleich gegen sie. Denn es ist gerade die formale Gleichheit abstrakter Individuen, die als unzureichend erscheint, Gerechtigkeit zu verwirklichen. Anstatt wie in der klassischen Forderung nach Chancengleichheit von allen Eigenschaften absehen zu wollen, die als akzidentiell angesehen werden, wird nun deren Berücksichtigung gefordert. Denn die rein oberflächliche Anerkennung als Gleiche hilft den Marginalisierten nicht, die um ihre faktische Ungleichheit wissen (vgl. Bonilla-Silva 2013; Ferber 2012). Entsprechende Kategorien als diskriminierend zu verwerfen, löst ihr Problem nicht, sondern würde nur dazu führen, die gruppenspezifische Diskriminierung unsichtbar und unbenennbar zu machen.

Anstatt aber die Aufmerksamkeit weiter einseitig auf die Benachteiligten und ihre Diskriminierungserfahrungen zu richten, macht der Privilegiendiskurs nun die Privilegierten zum Untersuchungsobjekt und verlangt ihnen eine entsprechende Selbstreflexion ab. Ihnen soll deutlich werden, dass es keine neutrale Position gibt: Die gesellschaftliche Problemlage geht weder im Dualismus von Diskriminierten und offenen Unterdrücker*innen noch in der Gegenüberstellung einiger unglücklicher Benachteiligter gegenüber einer neutralen Menge der ›Normalen‹ auf. Vielmehr ist jede*r einzelne Teil des Systems und soll sich seiner/ihrer/* Stellung darin bewusst werden. Der Privilegienbegriff zielt folglich darauf, dass es keine Benachteiligung ohne korrespondierende Bevorzugung gibt: Anstatt lediglich das Elend der einen zu beklagen, rückt es ›die anderen‹ in den Mittelpunkt, die – und sei es auch lediglich durch Nichthandeln – die ungerechten Strukturen stützen und von ihnen profitieren (Goodman 2015).

Das diskursive Potenzial des »Privilegs« ergibt sich damit daraus, dass es das rhetorische Arsenal der Aufklärung und eine Kritik moderner Verhältnisse, als deren Idealen ungenügend, mit einer konzeptionellen Weiterentwicklung des Gerechtigkeitsverständnisses verbindet. In der wissenschaftlichen Praxis hilft es dabei, unterschiedliche Ungleichheitsdimensionen auf einen Nenner zu bringen und deren Gemeinsamkeiten zu artikulieren. Zudem vermag es verschiedene Ungleichheitsregister zu erfassen, da es Phänomene auf institutioneller, kultureller und individueller Ebene zu benennen erlaubt. Verknüpft mit dem Ansatz der Intersektionalität bietet das »Privileg« demgemäß ein feindifferenziertes Analyseinstrumentarium für eine komplexe gesellschaftliche Wirklichkeit. Zugleich erweist es sich als überaus brauchbar in politischen Auseinandersetzungen, dient es doch nicht lediglich dazu, die sozialen Verhältnisse zu benennen, sondern liefert die Gründe, dagegen zu sein, gleich mit. Seine semantische Zurichtung auf Gruppen und ihre spezifischen Identitäten kommt zudem den Bedürfnissen sozialer Bewegungen entgegen. Denn in der Rede vom »Privileg« verbindet sich eine kognitive, den Blick auf die Welt steuernde Komponente mit einer emotionalen: Beide wirken zusammen und bringen »aktivistische Subjekte« hervor, die sich zusammenfinden können.

Der Begriff des »Privilegs« ermöglicht so die Selbstermächtigung der Diskriminierten, denen er eine positive Gruppenidentität zur Verfügung stellt. Er »gibt den Stimmenlosen [...] eine Stimme und erlaubt ihnen die Aneignung einer kulturell etablierten Rolle im Diskurs als Agenten der Egalität und Emanzipation«. Sie können aus der Position der »anderen« heraustreten, da nun die »Normalität« als hegemonial gesetzte Normativität begreifbar und problematisierbar wird (Braun 2022, S. 32). Mehr noch, mitunter wird den Marginalisierten ein epistemischer Vorsprung zugesprochen, weil sie die Ungleichheitsstrukturen wahrnehmen, die von den Privilegierten (noch) nicht gesehen werden (vgl. Effert/Vögele 2022, S. 58). In der politischen Auseinandersetzung wird Diskriminiertsein so in gewisser Weise selbst zum Privileg, da »dessen authentische Qualität in ein diskursives Vorrecht mündet« (Braun 2022, S. 32). Demgegenüber kommen die Mitglieder der bislang hegemonialen Gruppe in eine Rechtfertigungsposition: Angesichts ihres Erkenntnisdefizits sind sie zunächst aufgefordert, zuzuhören, sich selbst zu reflektieren und auch unangenehme Selbsterkenntnisse auszuhalten (Sow 2018).

Das »Privileg« fungiert dabei als Feststellung und Anklage zugleich, sodass je nach diskursivem Ziel entweder ein pädagogischer oder ein polemischer Impetus dominiert. Im ersten Fall wird auf die Privilegierten zugegangen, denen zwar der schuld- und schambehaftete Prozess abverlangt wird, eine neue Selbstsicht zu erlernen. Sofern die Teilhabe an den herrschenden, ungerechten Strukturen jedoch als Blindheit aufgefasst wird, gelten sie – zumindest in ihrer Mehrzahl – als »schuldlos schuldig«. Sich der eigenen Privilegierung bewusst zu werden, gilt als erster, notwendiger Schritt, sie zu überwinden, sodass aus ehemaligen Ignorant*innen Verbündete werden können (Sow 2018, S. 293–302). Im zweiten Fall hingegen dominiert die Abgrenzung zur hegemonialen Gruppierung. Dies wiederum erleichtert – idealiter – die Koalitionsbildungen der Marginalisierten: Die Figur des »alten weißen Mannes« etwa stellt eine Verbindung zwischen den Anliegen von Frauen*, rassifizierten und – wie auch immer genau definierten – jungen Menschen her. Indem die Gemeinsamkeit vornehmlich durch die Absetzung von einem konstitutiven Außen geschaffen wird, entsteht zugleich ein solidarisch-intimer Innenraum, der von einer diskriminierenden Umwelt geschieden wird (Braun 2022, S. 30 f.).

Für das Verständnis der damit einhergehenden diskursiven Dynamik ist die Spezifik sozialer Bewegungen zu berücksichtigen. Im Gegensatz zu Organisationen strukturieren sie sich nicht funktional, sondern nach dem Muster von Zentrum und Peripherie: Die Anordnung von den aktivsten Aktivist*innen im Zentrum zu den Sympathisant*innen an den Rändern ergibt sich aus dem eingebrachten Engagement. Argumente und Analysen sind deshalb stets auch nach innen gerichtete Interventionen, um die richtigen Handlungsstrategien zu identifizieren und den emotionalen Einsatz zu fördern. Da sich die Gruppierungen meist sowohl aus Mitgliedern der privilegierten Mehrheitsgesellschaft wie aus Marginalisierten zusammensetzen, kann die Rede vom Privileg deshalb auch im Inneren zwischen Feststellung und Anklage changieren: Den Gruppenmitgliedern wird Selbstpositionierung und Selbstreflexion abverlangt, wobei Aufrichtigkeit und Authentizität erwartet wird. Die Darstellung der mit einem aktivistischen Leben verbundenen Belastungen ist folglich kein Lamento, sondern ein Beleg für den Einsatz, mit dem man sich einbringt. Paradoxerweise können dabei nicht nur die eigene Marginalität, sondern auch das Bewusstsein der eigenen Privilegiertheit die Kraftanstrengung unterstreichen und die Bereitschaft, die mit dieser Position einhergehende Verantwortung zu tragen (vgl. Neubauer 2022). Zugleich werden die Mitsreitenden aufgefordert, eine Art »Absolution« zu erteilen und somit die Zugehörigkeit zu bestätigen.

Die Tücken der Identität

Die derzeitige Verwendung des Privilegienbegriffs weist allerdings auch zahlreiche Fallstricke auf. Analytisch ist der Begriff in mehreren Hinsichten ungenau, da er aufgrund seiner Anwendungsbreite stets zwischen unterschiedlichen Registern changiert. Betrachtet man die Privilegienliste von McIntosh und ihre zahlreichen Adaptionen, fällt auf, dass eine große Zahl an Privilegien sich nur *ex negativo* formulieren lässt, beispielsweise keine rassistischen Beleidigungen oder Benachteiligung fürchten zu müssen oder mit der eigenen Person und dem eigenen Verhalten nicht permanent als exemplarisch für die zugeschriebene ›Rasse‹ wahrgenommen zu werden (vgl. McIntosh 1989). Es handelt sich also oftmals um Nicht-Diskriminierungen, sodass der Nutzen der Perspektivumkehrung fraglich wird. Auch die Zusammenfassung institutioneller, kultureller und individueller Aspekte unter einen einzigen Begriff führt zu Unschärfen, da sie ebenso die Alltagserfahrung von unreflektierten stereotypen Vorannahmen umfassen wie institutionalisierte, hegemoniale Regime (Braun 2022, S. 27 f.). Damit verliert sich zugleich die analytische Schärfe von »Privileg« hinsichtlich der Lösungsoptionen: So differenziert der Begriff nicht zwischen Vorteilen, die aufgehoben werden sollten – wie es bei den alten Privilegien des Ancien Régimes geschah –, und solchen, die auf alle Menschen auszudehnen sind und folglich eher als allgemeine, noch nicht hinreichend verwirklichte Rechte denn als ungerechtfertigte Privilegien zu fassen wären (Effert/Vögele 2022, S. 52).

Das größte Problem liegt allerdings in der zugrunde liegenden Kategorienbildung. Denn auf dem Konzept der »gruppenspezifischen Identität« aufbauend, neigt der Privilegiendiskurs – trotz aller Betonung der Konstruiertheit kollektiver Einheiten – zur Essentialisierung. Dies kann auch zu einem verengten Verständnis von Gleichheit führen, da Ungleichheit nur noch »als Missverhältnis zwischen askriptiv definierten Bevölkerungsanteilen, die zu Gruppen oder sogar Kulturen verdinglicht werden,« gefasst wird (Reed 2015). Die damit einhergehende Grenzziehung erweist sich nach außen oft als über-, nach innen als unterdifferenziert (Effert/Vögele 2022, S. 50). Hier wirkt sich aus, dass dem Anspruch der Intersektionalität, unterschiedliche Dimensionen von Privilegierung und Benachteiligung und ihre jeweiligen Überschneidungsräume zu erfassen, in der praktischen Debatte selten genug Raum gegeben wird: Statt einer feingliedrigen Analyse unterschiedlicher Ungleichheitsfaktoren ist die Rede zumeist doch von pauschalisierten ›Großgruppen‹, wobei die Mitglieder der einen unisono als privilegiert – und damit als unterdrückend oder zumindest ignorant – ausgezeichnet werden. Wer demgegenüber darauf beharrt, auf zahlreichen anderen Ebenen keineswegs begünstigt zu sein, riskiert, sich den Vorwurf der Privilegienblindheit zuzuziehen.

Diese unterkomplexen und statischen Gruppenzuschreibungen erweisen sich damit nicht nur als theoretisches, sondern auch als praktisches Problem. Denn im Ergebnis fühlen sich die als »privilegiert« Angesprochenen oftmals persönlich angegriffen und gehen in eine Verteidigungshaltung über. Damit aber droht das Unterfangen, Privilegien bewusst zu machen, um sie zu überwinden, seine Zielsetzung zu verfehlen. Was sich im deutschsprachigen Diskurs an den Reaktionen der als privilegiert Angesprochenen erahnen lässt, ist für den US-amerikanischen Kontext durch empirische Studien untermauert: Statt Bereitschaft zum Abbau von Privilegien zu erzeugen, wird insbesondere bei Menschen mit hoher Gruppenidentifizierung die Abwehrhaltung verstärkt. Die Konfrontation mit den eigenen *white privileges* kann rassistische Einstellungen mithin sogar verstärken, statt sie zu reduzieren (Branscombe/Schmitt et al. 2007; vgl. auch Quarles/Bozarth 2022).

Probleme ergeben sich aber mitunter auch bei der Kategorisierung von Individuen: Sowohl die Forderung nach angemessener Repräsentation wie auch der Vorwurf kultureller Aneignung basieren auf der Annahme, dass die Zuordnung Einzelner zu einer Gruppe eindeutig sei. Im Zweifelsfall kann dies zu Debatten über Identität, Herkunft und Abstammung führen, die mindestens hochgradig irritierend sind (Karakayalı/Tsianos et al. 2013, S. 6; Schweitzer 2020). Eine mögliche Reaktion darauf ist die weitere Ausdifferenzierung von (Unter-)Kategorien: Die Unterscheidung von »blacks« und »people of color« – die in den USA einen historischen Hintergrund hat, der sich nicht eins zu eins übertragen lässt – schreitet dort inzwischen zu hochauflösenden Analysen des Mehr oder Weniger an Privilegierung etwa für »light skinned people of color« fort (Delgado-Romero 2018). Eine derartig feingliedrige Taxonomie von Hautfarben und der damit einhergehende Aufruf, sich adäquat einzuordnen, mag einerseits – vielleicht auch aus einer spezifisch europäischen Perspektive – befremdlich wirken. Andererseits kann eine solche Ausdifferenzierung der Gruppenzugehörigkeiten in der gesellschaftlichen Praxis mitunter zur Auflösung von Loyalitäten führen. Im Diskurs über sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität lässt sich auch in Deutschland eine derartige fortschreitende Feinuntergliederung beobachten, die bei Außenstehenden mitunter zu blankem Unverständnis, bei Teilgruppen, deren Anerkennung schon weiter fortgeschritten ist, zur Entsolidarisierung, dem sogenannten »Queer Gatekeeping«, führen kann (Pycha 2023).

Auch im Inneren von sozialen Bewegungen erzeugt die Fokussierung auf »Privilegien« also mitunter Spannungen – und das auch dann, wenn alle gewillt sind, sich nicht spalten zu lassen. Beklagt wird unter anderem, dass die Offenlegung der eigenen Position und Perspektive zum reinen Ritual verkommen sei. So sei eine Kombination aus »Beichtzwang« und »Selbsttherapie« entstanden, die letztlich nur der Selbstbespiegelung diene (Zwarg 2015). Dies führe zur Verdrängung von Politisierung durch Psychologisierung und Moralisierung (Effert/Vögele 2022, S. 49). So werde Diskriminierung nicht mehr als Konsequenz gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Ungleichheitsstrukturen gefasst, sondern als Folge individuellen Fehlverhaltens, von Vorurteilen und Unkenntnis. Damit verblieben aber auch die Lösungsansätze notwendigerweise auf der persönlichen Ebene: An die Stelle von Gesellschaftskritik trete eine »Politik«, »die sich für die individuellen Befindlichkeiten und Idiosynkrasien interessiert« (Reed 2015). Statt um reale Veränderung gehe es nur noch um ein gutes Gefühl (Phase 2 Leipzig 2015); statt um soziale Strukturen um Klassifikationen, Terminologien und Denkmuster (Effert/Vögele 2022, S. 48 f.; Perinelli 2015); statt um Inhalte um Personen und deren Identität (Karakayalı/Tsianos et al. 2013, S. 6). Zeigen lässt sich Letzteres insbesondere an den Debatten im Nachklang zum No Borders Camp 2012 in Köln, wo Angehörigen marginalisierter Gruppen das Recht eingeräumt wurde, Mitgliedern der Mehrheitsgesellschaft ohne Begründung das Wort zu entziehen oder sie des Platzes zu verweisen (vgl. Jakob 2012). In der Rückschau beklagten sich mehrere Beteiligte, dass die dort geübten Praktiken der Selbstverortung, der diskursiven Ermächtigung und der Deutungshoheit darüber, was als rassistisch gilt, autoritär-repressive Züge angenommen hätten (NoLager Bremen 2012; Einige von der Gruppe Subcutan 2015). Die Diskursposition der Marginalisierten sei zu einem Machtinstrument ausgebaut worden, um im »Namen von Sensibilität und Achtsamkeit [...] protostaatliche Sicherheitsstrukturen« zu errichten und »polizeiliche Maßnahmen im Namen von Konsens, Harmonie und Herrschaftsfreiheit« zu etablieren (Phase 2 Leipzig 2015).

Statt des gemeinsamen Kampfs für ein gemeinsames Ziel erfolge so eine starre Einteilung in Täter- und Opfergruppen (Tsianos/Karakayalı et al. 2013, S. 12), wobei der Diskurs zur Selbstimmunisierung neige, da jeder Widerspruch als Bestätigung gewertet werde (Zwarg 2015). Denn auch die Privilegierten aus den eigenen Reihen gelten als so tief und so zwangsläufig in die hegemonialen Strukturen verstickt, dass ihnen die Fähigkeit, diese Strukturen und Denkmuster zu überwinden, abgesprochen werde.

»Indem sich die Frage nach gesellschaftlicher Veränderung zunächst ins Subjekt hineinverlagerte, hat sich die Möglichkeit eines gesellschaftlichen Umsturzes modifiziert in die Forderung nach individuellem ›Gut-sein‹, das dann qua Gruppenbildung wieder verallgemeinert wurde. Die Beurteilung erfolgt dabei in einfacher Umkehrung der realen Verhältnisse und als moralisierende Festschreibung von Identitäten. Gut ist in dieser umgekehrt dichotomischen Besetzung, was unterdrückt ist, also schwarz, migrantisch, weiblich, queer; hingegen ist weiß, inländisch, männlich, hetero gleich böse.« (Tagediebin 2015)

Auf dieser Basis könnten keine gemeinsamen Lösungswege gefunden werden, und es bleibe keine Möglichkeit, die Kategorien je zu überwinden (Karakayalı/Tsianos et al. 2013, S. 6). Jeder konstruktive Diskurs werde so unmöglich, stattdessen dominierten Schuld und Angst (NoLager 2012). Die Konsequenz dieses Ansatzes könne folglich nichts anderes sein, als dass sich immer mehr Mitstreitende zurückzögen, sodass die Gruppe der Engagierten immer kleiner und homogener werde (Perinelli 2015).

In der Gesamtschau wird man also von einer höchst ambivalenten Bilanz des Privilegiendiskurses sprechen müssen. Es bleibt vor allem der Eindruck, dass er sich für polemische Anliegen deutlich besser als für konstruktive eignet: Zwar erlaubt es seine Semantik, positive Identitätsbilder zu konturieren und damit zur Aktivität zu motivieren. Doch ist dies stets mit der Anklage und Abwertung des Gegenübers verbunden, wobei sich dieses auch im eigenen ›Lager‹ oder aufgrund anderer Machtasymmetrien in einer ebenfalls prekären Situation befinden kann.

Dabei handelt sich nicht lediglich um einen Abwägungsprozess zwischen analytischer Schärfte und politischer Nützlichkeit, sondern auf beiden Ebenen zeigen sich Defizite. Gerade für soziale Bewegungen, die reale Veränderung bewirken wollen, erweist sich ein Diskurs, der Gruppenzuschreibungen nicht lediglich zum Ausgangspunkt nimmt, sondern zu ihrer Verfestigung neigt, als kontraproduktiv. Denn Koalitionen lassen sich leichter anhand eines konkreten Ziels bilden, das die gemeinsame Überwindung des als negativ

wahrgenommenen Bestehenden erstrebt, denn auf Grundlage festgeschriebener und unüberwindlicher Zuordnungen, die letztlich lähmen (Effert/Vögele 2022, S. 60). Nur wenn Privilegien nicht mehr als identitätsinduziert, sondern als spezifische Effekte einer gesellschaftlichen Struktur, in ihrem historischen Gewordensein und ihren kontextspezifischen Ausprägungen, erfasst werden, öffnen sich Räume, sie zu überwinden (ebd., S. 56 f.). Statt durch semantische Strategien Recht und Unrecht, Macht und Ohnmacht, Selbstbewusstsein und Rechtfertigungsbedürftigkeit neu zuzuordnen, wäre nach Begriffen zu suchen, die der Vielfalt der Möglichkeiten in der modernen Gesellschaft gerecht werden, sie im Lebensvollzug zu realisieren und in einer Person miteinander zu verbinden vermögen.

Specialisierte Profili

Die Verfasser*innen danken Teo Schlögl für die vielfältigen Hinweise und den Rat.